

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Fachmann für Systemgastronomie AO von 02/1998

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse der Ausbildungsverordnung sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

Die Zwischenprüfung soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden. In **höchstens drei Stunden** soll der Prüfungsteilnehmer eine praktische Aufgabe bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeit planen, durchführen und präsentieren, die Ergebnisse kontrollieren und Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Gästeorientierung berücksichtigen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Planen von Arbeitsschritten,
2. Anwenden von Arbeitstechniken und
3. Präsentieren von Produkten.

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in den Teilen I, II und VI der im Ausbildungsrahmenplan für das Gastgewerbe genannten Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

Die Prüfungsbereiche 1 – 3 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich „Praktische Prüfung“ wird mündlich/praktisch geprüft.

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Systemorganisation | (höchstens 120 Min.) |
| 2. Steuerung, Kontrolle und Personalwesen | (höchstens 120 Min.) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 60 Min.) |
| 4. Praktische Prüfung | |

Praktische Prüfung

Im Prüfungsbereich Praktische Übung soll der Prüfungsteilnehmer **eine von zwei ihm zur Wahl** gestellten praxisbezogenen Aufgaben gem. Ausbildungsverordnung § 17, Abs. 4 bearbeiten. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei zeigen, dass er Produkte anbieten, Personalfragen bearbeiten sowie Gespräche systematisch und situationsbezogen vorbereiten und führen



kann. Das Prüfungsgespräch soll nicht **länger als 30 Minuten** dauern. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereich die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend